



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Regierungen

nachrichtlich:

LGL

StMELF

Bayerische Imkerlandesverbände

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
46d-G8762-2013/2-3

Telefon +49 (89) 9214-2181
Dr. Regine Meier
Regine.Meier@stmuv.bayern.de

München
28.10.2013

Amerikanische Faulbrut der Bienen;
Gesundheitszeugnis

Anlage:

UMS vom 21.08.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 21. August 2013 (s. Anlage) und möchten zur Verdeutlichung auf Folgendes hinweisen:

Beim Ausstellen einer Bescheinigung nach § 5 der Bienenseuchen-Verordnung für das Wandern / Verstellen von Bienenvölkern sollte vorrangig von der Möglichkeit der Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 3 Gebrauch gemacht werden, soweit Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen und Einvernehmen zwischen der Behörde des Herkunftsorts und der des zukünftigen Standorts besteht.

Sollte die Seuchenlage bezüglich Amerikanischer Faulbrut (AFB) Ausnahmen nicht zulassen, ist zunächst die klinische Untersuchung der betreffenden Bienenvölker vorzunehmen, in begründeten Verdachtsfällen ist eine weitergehende labordiagnos-

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

tische Untersuchung (bakteriologische Untersuchung von Futterkranzproben oder Brutwaben) zu veranlassen. Diese erfolgt im Rahmen der Seuchenermittlung und wird dem Imker nicht in Rechnung gestellt. Davon unberührt bleibt eine Verwaltungsgebühr für das Ausstellen des Gesundheitszeugnisses, die von der zuständigen Behörde ggf. zu erheben ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Rehm
Ltd. Ministerialrat